

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 682. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V (Bereinigung kinder- und jugendpsychiatrischer Leistungen) mit Wirkung zum 1. April 2023**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss regelt das Nähere gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V mit dem Beschluss in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), werden unter anderem die in dem beschlossenen Bereinigungsverfahren zu verwendenden Bereinigungsmengen vorgegeben und es wird angekündigt, die Bereinigungsmengen für das Quartal 1/2024 in die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bereinigungsmengen für das Quartal 1/2024 in die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des

Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), aufgenommen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.